

## ZfZ-Themen

### Die Belastung von Strom mit Steuern, Abgaben und Umlagen

Rechtsanwalt Dr. Andreas Klemm, Düsseldorf

*Strom ist mit einer Reihe von Steuern, Abgaben und Umlagen belastet. Der prominenteste Strompreisbestandteil, der es sogar schon wiederholt bis auf die Titelseiten der Tagespresse geschafft hat, ist die EEG-Umlage. Doch die „Blütezeit“ der EEG-Umlage ist vorbei. Der Gesetzgeber hat diese Umlage zum 1.7.2022 auf null gesetzt und damit faktisch abgeschafft. Auch die Stromsteuer genießt große Bekanntheit, insbesondere – aber nicht nur – bei den Lesern dieser Zeitschrift. Andere Abgaben und Umlagen sind hingegen weit weniger bekannt. Ihr Zweck und der Mechanismus, der hinter ihrer Ermittlung und Erhebung steht, sind selbst für den Fachmann häufig nur schwer zu durchschauen. Der nachfolgende Beitrag will dem Leser einen Überblick über die Strompreisbelastung mit Steuern, Abgaben und Umlagen vermitteln, wobei das zum 1.1.2023 in Kraft tretende Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) bereits berücksichtigt wird.*

#### I. Einleitung

Die Strompreise sind in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Laut einer Mitteilung des Statistischen Bundesamtes zahlten Haushaltskunden im 2. Halbjahr 2021 durchschnittlich 32,87 ct/kWh; Nicht-Haushaltskunden waren laut dieser Erhebung im gleichen Zeitraum mit durchschnittlich 16,65 ct/kWh belastet.<sup>1)</sup> Im Vergleich zum Jahr 2010 handelt es sich um Preissteigerungen von 30 bis 40 %.<sup>2)</sup> Der Preisanstieg beruhte lange Zeit primär auf staatlichen bzw. staatlich induzierten Strompreisbestandteilen, die im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der Ausrichtung des Energieversorgungssystems auf Klimaneutralität erhoben werden. Sie machten über die Hälfte des Strompreises aus.<sup>3)</sup> Die staatlich nicht induzierten Preisbestandteile, hier insbesondere die Beschaffungskosten für Strom<sup>4)</sup> und die Netzentgelte, spielten hingegen nur eine untergeordnete Rolle. Das hat sich erst jüngst geändert. Bedingt durch den Ukraine-Krieg und die verminderten Gasimporte aus Russland sind die Strombeschaffungskosten massiv gestiegen und haben die Belastung des Strompreises mit Steuern, Abgaben und Umlagen zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung in den Hintergrund treten lassen.

Im Folgenden sollen die Strompreisbestandteile im Einzelnen vorgestellt und näher erläutert werden. Die Darstellung erfolgt dabei aus Sicht eines gewerblichen bzw. privaten Stromverbrauchers, der seinen gesamten Strombedarf von einem Stromlieferanten seiner Wahl aus dem öffentlichen Netz<sup>5)</sup> bezieht. Die Fallvariante, dass der Stromverbraucher über Eigenerzeugungskapazitäten (z.B. Blockheizkraftwerke und Photovoltaikanlagen) verfügt und nur seinen Zusatz- und Reservestrom aus dem öffentlichen Netz bezieht, bleibt bei der Betrachtung außen vor.

#### II. Strompreisbelastung mit Steuern

##### 1. Stromsteuer

Die Stromsteuer basiert auf dem Stromsteuergesetz (StromStG)<sup>6)</sup> sowie auf der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV).<sup>7)</sup> Es handelt sich um

eine Verbrauchsteuer, die mit dem Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform<sup>8)</sup> mit Wirkung zum 1.4.1999 neu eingeführt wurde. Die im Jahr 1998 neu gebildete Regierungskoalition aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen erließ das Stromsteuergesetz primär aus ökologischen Gründen: Energie sollte gezielt versteuert werden, um den Verbrauchern stärkere Anreize zu bieten, vorhandene Energiesparpotentiale auszuschnöpfen, erneuerbare Energien stärker auszubauen sowie energiesparende und ressourcenschonende Produkte und Produktionsverfahren zu entwickeln.<sup>9)</sup> Die Einnahmen aus der Stromsteuer sollten zur Senkung der Lohnnebenkosten, namentlich der Sozialversicherungsbeiträge, eingesetzt werden. Eine Gegenleistung steht der Stromsteuer nicht gegenüber, was sich bereits aus dem Begriff der Steuer in § 3 Abs. 1 AO ergibt.

Die Entstehung der Stromsteuer ist in § 5 Abs. 1 StromStG geregelt. Danach entsteht die Steuer dadurch, dass von einem Stromlieferanten (vom Gesetz als „Versorger“ bezeichnet) geleisteter Strom durch einen Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen wird, oder dadurch, dass der Stromlieferant dem Versorgungsnetz Strom zum

- 1) Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 144 v. 1.4.2022, abrufbar unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de). Eine sehr instruktive Informationsquelle ist auch die BDEW-Strompreisanalyse, Juli 2022, abrufbar unter [www.bdew.de](http://www.bdew.de).
- 2) Bezogen auf den Haushaltskundenbereich. Die Strompreise früherer Jahre finden sich in: Statistisches Bundesamt, Daten zur Energiepreisentwicklung, Lange Reihen von Januar 2005 bis Juli 2022, Erscheinungsdatum: 31.8.2022.
- 3) Die Stromsteuer, die ursprünglich aus Umweltgesichtspunkten (im Rahmen der ökologischen Steuerreform) eingeführt wurde, ist bei der Berechnung dieses Prozentsatzes nicht berücksichtigt. Wie jede Steuer dient die Stromsteuer primär der Generierung von Staatseinnahmen.
- 4) Als Beschaffungskosten werden hier die aus Sicht des Stromlieferanten aufzuwendenden Kosten für die Beschaffung der zur Belieferung des Endkunden erforderlichen Strommengen bezeichnet.
- 5) Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 3 Nr. 17 EnWG.
- 6) Stromsteuergesetz v. 24.3.1999, BGBl. I 1999, 378; zuletzt geändert durch Gesetz v. 30.3.2021, BGBl. I 2021, 607.
- 7) „Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes (Stromsteuer-Durchführungsverordnung – StromStV)“ v. 31.5.2000, BGBl. I 2000, 794; zuletzt geändert durch Verordnung v. 11.8.2021, BGBl. I 2021, 3602.
- 8) Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform v. 24.3.1999, BGBl. I 1999, 378. Vgl. auch Klemm, ZfZ 2015, 278.
- 9) Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 14/40, 1.

Selbstverbrauch entnimmt. Bei Eigenerzeugern entsteht die Steuer mit der Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch. Steuerschuldner ist im ersten Fall der Stromlieferant und im zweiten Fall der Eigenerzeuger, was in § 5 Abs. 2 StromStG noch einmal ausdrücklich normiert ist. Der Steuerschuldner hat die an Letztverbraucher gelieferten bzw. selbst verbrauchten Strommengen dem für die Steuererhebung zuständigen Hauptzollamt zu melden und den auf der Grundlage dieser Mengen berechneten Steuerbetrag an das Hauptzollamt abzuführen. Der Stromlieferant, nicht aber der Selbstverbraucher, legt die an das Hauptzollamt abgeführte Stromsteuer sodann auf vertraglicher Grundlage (im Stromlieferungsvertrag) auf den Letztverbraucher um.

Der in § 3 StromStG geregelte Steuertarif belief sich anfänglich (bei Einführung der Stromsteuer im Jahr 1999) auf 20,- DM pro MWh und wurde in den Folgejahren stufenweise angehoben. Seit dem 1.1.2003 beläuft sich der Steuertarif unverändert auf 20,50 € pro MWh. Kein anderer Strompreisbestandteil lässt sich so unproblematisch beziffern wie die Stromsteuer: Ein einfacher Blick in das Gesetz genügt. Da die Stromsteuer eine Verbrauchsteuer ist, stehen die Einnahmen dem Bund zu (Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG), fließen also in den Bundeshaushalt. Die Einnahmen des Bundes aus der Stromsteuer belaufen sich auf rund 6,5 bis 7,0 Mrd. € pro Jahr (2018: 6,86 Mrd. €, 2019: 6,69 Mrd. €, 2020: 6,56 Mrd. €, 2021: 6,69 Mrd. €)<sup>10)</sup>, wobei der Rückgang im Jahr 2020 primär auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Voraussichtlich wird das Stromsteueraufkommen in den kommenden Jahren erheblich steigen (Stichworte: Elektromobilität und Elektrifizierung der Wärmeversorgung).

## 2. Umsatzsteuer

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umsatzsteuer auf die gelieferten Strommengen ist § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Danach unterliegen der Umsatzsteuer „die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt“. Bei der Stromversorgung handelt es sich im Regelfall um eine „Lieferung“. Zwar ist Strom kein körperlicher Gegenstand und damit keine „Sache“ im Sinne des § 90 BGB. Allerdings setzt die Begriffsbestimmung der Lieferung in § 3 UStG nicht voraus, dass zwingend Sachen im Sinne des § 90 BGB geliefert werden. Erfasst werden auch Gegenstände, die im Geschäftsverkehr wie Sachen gehandelt werden, insbesondere Strom und Wärme, und damit den Sachen gleichgestellt sind.<sup>11)</sup> Das entspricht auch der Behandlung der Stromlieferung im BGB. Auch dort wird die Stromlieferung trotz fehlender Körperlichkeit dem Kaufvertragsrecht gemäß §§ 433, 453 BGB unterstellt.

Die Umsatzsteuer fällt auf den gesamten Strompreis an, also auch auf die Stromsteuer und die sonstigen Umlagen, mit denen der Strompreis belastet ist. Das stößt vielfach auf Verständnisprobleme. Dem Mann auf der Straße lässt sich nur schwer vermitteln, warum auf „eine Steuer noch einmal Steuer erhoben wird.“ Grundlage hierfür ist § 10 Abs. 1 UStG. Danach wird die Umsatzsteuer bei Lieferungen und sonstigen Leistungen nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist dabei

alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger für die Leistung erhält, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer selbst.<sup>12)</sup> Ein verfassungs- oder steuerrechtlicher Grundsatz, wonach ein versteuerter Betrag nicht noch einmal besteuert werden darf, existiert nicht. Die Regelung in § 10 Abs. 1 UStG steht mit Art. 78 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie<sup>13)</sup> im Einklang. Auch dort ist geregelt, dass „Steuern, Zölle, Abschöpfungen und Abgaben“ in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen sind.

Die Umsatzsteuer fällt in Höhe des regulären Steuersatzes von 19 % an (§ 12 Abs. 1 UStG). Legt man den vom Statistischen Bundesamt ermittelten durchschnittlichen Strompreis eines Haushaltskunden für das 2. Halbjahr 2021 von 32,87 ct/kWh zugrunde, waren in diesem 5,25 ct/kWh Umsatzsteuer enthalten; bei dem durchschnittlichen Strompreis eines Nicht-Haushaltskunden (im gleichen Zeitraum) von 16,65 ct/kWh belief sich die Umsatzsteuerbelastung auf 2,66 ct/kWh. Die Gesamteinnahmen des Staates aus der Besteuerung der Umsätze aus Stromlieferungen lassen sich nur grob schätzen, da das Statistische Bundesamt seine Umsatzsteuerstatistik nach Branchen aufgliedert und nicht die Stromlieferung als solche erfasst. Im Jahr 2019 haben Unternehmen, die der Wirtschaftsgliederung „Elektrizitätsversorgung“ (Nr. 35.1 WZ 2008) angehören, Umsatzsteuereinnahmen von rund 79,4 Mrd. € erzielt.<sup>14)</sup> Nach Abzug der Vorsteuer in Höhe von 69,4 Mrd. € haben diese Unternehmen Umsatzsteuervorauszahlungen in Höhe von rund 10 Mrd. € an die Finanzämter abgeführt.<sup>15)</sup>

## III. Strompreisbelastung mit Abgaben und Umlagen

### 1. Konzessionsabgabe

Der Begriff der Konzessionsabgabe ist in § 48 Abs. 1 EnWG legaldefiniert.<sup>16)</sup> Danach handelt es sich um ein Entgelt, das von einem Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichtet wird. Zum besseren Verständnis der Konzessionsabgabe muss man etwas ausholen: Die Kommunen (Städte und Gemeinden) in Deutschland erheben schon seit mehr als 100 Jahren von den Energieversorgungsunternehmen, die auf ihrem Gemeindegebiet Leitungen für Zwecke der Ener-

10) Vgl. BMF, Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten in den Kalenderjahren 2018 bis 2020, ferner: BMF, Die Steuereinnahmen des Bundes und der Länder im Haushaltsjahr 2021, Monatsbericht Januar 2022.

11) Vgl. etwa Brandl in Bunjes, Kommentar zum UStG, 21. Aufl. (2022), § 3 UStG Rz. 37.

12) Vgl. näher Korn in Bunjes, § 10 UStG Rz. 4 ff.

13) Richtlinie 2006/112/EG des Rates v. 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. EU Nr. L 347, 1 v. 11.12.2006; zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2022/890 des Rates v. 3.6.2022, ABl. EU Nr. L 155, 1 v. 8.6.2022.

14) Statistisches Bundesamt, Umsatzsteuerstatistik 2020, Fachserie 14, Reihe 8.1, 20.

15) Statistisches Bundesamt, Umsatzsteuerstatistik 2020, Fachserie 14, Reihe 8.1, 20.

16) Eine weitere Legaldefinition findet sich in § 1 Abs. 2 KAV.

gieversorgung betreiben, ein privatrechtliches Entgelt in Gestalt der Konzessionsabgabe. Da die Kommunen bei der Einräumung der Wegerechte nicht hoheitlich tätig werden und damit die Erhebung der Konzessionsabgabe per Verwaltungsakt ausscheidet, wird zwischen der Kommune und dem Energieversorgungsunternehmen ein Konzessionsvertrag<sup>17)</sup> abgeschlossen. In diesem räumt die Kommune dem Energieversorgungsunternehmen das Wegerecht ein und erhebt im Gegenzug die Konzessionsabgabe.<sup>18)</sup> Das Recht der Konzessionsabgaben wird durch die §§ 46 ff. EnWG und die Konzessionsabgabenverordnung (KAV)<sup>19)</sup> ergänzt. Für das Verständnis der Konzessionsabgabe bedeutsam ist, dass die gesetzlichen Regelungen die Kommune nicht zur Erhebung der Konzessionsabgabe ermächtigen, sondern die Erhebung der Konzessionsabgabe durch die Kommunen bereits voraussetzen und die Abgabe lediglich der Höhe nach begrenzen.

Nach der Entflechtung der Energieversorgungsunternehmen infolge der Energierrechtsreform des Jahres 2005<sup>20)</sup> ist es primär der Netzbetreiber und nicht der Stromlieferant, der die Rolle des Vertragspartners der Kommune übernimmt. Der Netzbetreiber führt die Konzessionsabgabe in der konzessionsvertraglich vereinbarten Höhe an die Kommune ab und belastet seinerseits die in seinem Netzgebiet ansässigen Endverbraucher mit der Abgabe. Je nach Gestaltung der Stromlieferbeziehungen erfolgt diese Weiterbelastung entweder direkt gegenüber dem Endverbraucher oder über den Stromlieferanten, der das Netz zwecks Belieferung des Endverbrauchers in Anspruch nimmt.

Die maximale Höhe der Konzessionsabgaben, die die Kommunen mit dem Konzessionsvertrag erheben dürfen, ist in § 2 Abs. 2 und 3 KAV geregelt. Bei Tarifkunden ist die Konzessionsabgabe nach der Einwohnerzahl der Kommune gestaffelt. Bei Kommunen bis 25 000 Einwohner beläuft sich der Höchstbetrag auf 1,32 ct/kWh, bis 100 000 Einwohner auf 1,59 ct/kWh, bis 500 000 Einwohner auf 1,99 ct/kWh und bei Kommunen über 500 000 Einwohnern auf 2,39 ct/kWh. Bei Sondervertragskunden beträgt der Höchstbetrag 0,11 ct/kWh. Die Kommunen schöpfen die genannten Höchstbeträge in ihren Konzessionsverträgen in aller Regel aus.

Die Konzessionsabgabe ist für die Kommunen eine wichtige Einnahmequelle. So belief sich das Gesamtaufkommen im Jahr 2019 auf 3,23 Mrd. €.<sup>21)</sup> Die Tendenz ist allerdings seit mehreren Jahren fallend. Primärer Grund hierfür ist die zunehmende Dezentralisierung der Energieerzeugung. Wenn Strom in der Photovoltaikanlage auf dem Dach des Eigenheims oder im BHKW auf dem eigenen Werksgelände erzeugt wird, werden für den Transport dieses Stroms zur Verbrauchsstätte keine Leitungen mehr in Anspruch genommen, die über öffentliche Straßen und Wege führen.

## 2. EEG-Umlage

Die EEG-Umlage dient der Abdeckung der Kosten, die durch die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entstehen.<sup>22)</sup> Es handelt sich um Zahlungen, die die Netzbetreiber an die Betreiber von

EEG-Anlagen für den in den Anlagen erzeugten Strom leisten. Sie deckt hingegen nicht sämtliche Kosten ab, die im Zusammenhang mit dem EEG entstehen. Muss beispielsweise ein Netzbetreiber aufgrund der Vorgaben im EEG sein Netz verstärken bzw. ausbauen, um einen Windpark an sein Netz anzubinden, fließen die hierbei entstehenden Kosten nicht in die EEG-Umlage, sondern in die Netzentgelte ein.

Die EEG-Umlage existiert seit Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum 1.4.2000, auch wenn sie in der Anfangszeit nicht als solche bezeichnet wurde. So sprach der BGH in seinen beiden Urteilen vom 22.12.2003,<sup>23)</sup> in denen er den Steuer- und Abgabencharakter der EEG-Umlage verneinte, von „Aufschlägen für die nach dem EEG entstandenen Mehraufwendungen“.

Das Umlagesystem (vom Gesetz als „Ausgleichsmechanismus“ bzw. „bundesweiter Belastungsausgleich“ bezeichnet) bestand in der Anfangszeit aus fünf Stufen.<sup>24)</sup> In einer *ersten Stufe* nahm der Netzbetreiber, an dessen Netz die EEG-Anlage angeschlossen war, den regenerativ erzeugten Strom vom Anlagenbetreiber ab und zahlte diesem eine gesetzlich vorgegebene Einspeisevergütung. Auf der *zweiten Stufe* war derjenige Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), der dem aufnehmenden Netzbetreiber jeweils vorgelagert war, verpflichtet, die betreffenden Strommengen vollständig abzunehmen und zu vergüten. Auf der *dritten Stufe* fand ein Ausgleich auf der Ebene der ÜNB statt. Diese mussten die von den Netzbetreibern aufgenommenen Strommengen so untereinander ausgleichen, dass jeder ÜNB im Verhältnis zu seiner Größe die gleiche Menge abgenommen hatte. Damit wurden ungleichmäßige Belastungen der ÜNB, wie sie noch unter Geltung des Stromeinspeisungsgesetzes<sup>25)</sup> bestanden, ausgeglichen (so nehmen die Betreiber der norddeutschen Netze traditionell überproportional viel Windstrom auf). Auf der *vierten Stufe* wurden die von den ÜNB untereinander ausgeglichenen Strommengen gleichmäßig weiterverteilt. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher lieferten, waren verpflichtet, von dem für sie zuständigen ÜNB die Strommengen abzunehmen und zu einem bundesweit einheitlichen Durchschnittssatz zu

17) Nach h.M. ist der Konzessionsvertrag dem Privatrecht zuzuordnen. Es handelt sich weder um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag noch um einen Vertrag sui generis.

18) Vor der Liberalisierung der Energiemärkte im Jahr 1998 war die Konzessionsabgabe nicht nur die Gegenleistung für das Wegerecht, sondern auch für das Versorgungsrecht.

19) Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) v. 9.1.1992, BGBl. I 1992, 12; zuletzt geändert durch Verordnung v. 1.11.2006, BGBl. I 2006, 2477.

20) Durch das „Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts“ v. 7.7.2005, BGBl. I 2005, 1970.

21) Deutscher Städte- und Gemeindebund, Kernforderungen: Konzessionsabgabenverordnung reformieren – Kommunale Einnahmen sichern, Stand: 02/2021, 2.

22) Vgl. auch Legaldefinition in § 60 Abs. 1 Satz 1 EEG 2021. Diese ist aber verunglückt und daher kaum gebräuchlich.

23) BGH v. 22.12.2003, VIII ZR 90/02, RdE 2004, 105; BGH v. 22.12.2003, VIII ZR 310/02, ZNER 2004, 67.

24) Näher Altrock/Oschmann/Theobald, Kommentar zum EEG, 1. Aufl. (2006), § 14 EEG, Rz. 1 ff.; Hendrich in Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Sonderband EEG 2014, 3. Aufl. (2015), § 56 EEG, Rz. 1 ff.

25) „Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz)“ v. 7.12.1990, BGBl. I 1990, 2633. Das Gesetz war v. 1.1.1991 bis zum 31.3.2000 in Kraft.

vergüten. Auf einer *fünften Stufe*, die gesetzlich nicht vorgegeben war, haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sodann die Strommengen an ihre Stromkunden geliefert und hierbei die EEG-Belastungen auf diese abgewälzt.

Später wurde der Ausgleichsmechanismus ab der vierten Stufe modifiziert (ab dem Jahr 2010).<sup>26)</sup> Die ÜNB wurden verpflichtet, die aufgenommenen und untereinander ausgeglichenen Strommengen am Spotmarkt einer Strombörse nach vorgegebenen Regeln zu verkaufen. Auf die Erhebung der EEG-Umlage konnte gleichwohl nicht verzichtet werden, da die Verkaufserlöse an der Börse nicht ausreichten, um die Belastungen aus der EEG-Förderung (Zahlungen an die Anlagenbetreiber) zu decken. Die EEG-Umlage berechnete sich aus den Differenzbetrag zwischen der EEG-Förderung und den Verkaufserlösen an der Börse. Auch der Kreis derer, auf die die EEG-Umlage umgelegt wurde, wurde im Laufe der Jahre verbreitert: Waren anfänglich nur solche Stromkunden verpflichtet, die EEG-Umlage zu tragen, die Strom von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogen (die Entstehung der EEG-Umlage war an die Existenz einer Lieferbeziehung geknüpft), wurde die Verpflichtung ab August 2014<sup>27)</sup> auch auf Eigenversorgungskonstellationen ausgedehnt. So wurde auch der Betreiber eines BHKW, der die in seiner Anlage erzeugten Strommengen selbst verbrauchte, zur zumindest anteiligen Tragung der EEG-Umlage verpflichtet.

Eine weitere wesentliche Änderung erfuhr das Umlagesystem im Jahr 2020. Die Bundesregierung beschloss in ihrem Konjunkturprogramm vom 3.6.2020,<sup>28)</sup> die EEG-Umlage im Jahr 2021 auf 6,5 ct/kWh und im Jahr 2022 auf 6,0 ct/kWh zu deckeln. Ohne eine solche Deckelung wäre die EEG-Umlage den Prognosen zufolge auf 8,6 ct/kWh im Jahr 2021 angestiegen. Die Deckelung erfolgte rechtstechnisch dadurch, dass dem EEG-Konto der ÜNB Mittel aus dem Bundeshaushalt („Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland“) zugeführt wurden.<sup>29)</sup> Handelte es sich bisher um ein Umlagesystem, das gezielt um den Bundeshaushalt herum konzipiert und umgesetzt worden war (nicht zuletzt, um den beihilferechtlichen Vorgaben des EU-Rechts zu entgegen), nahm nunmehr der Staat das Heft des Handelns in die Hand und verschaffte sich die Möglichkeit, die Höhe der EEG-Umlage durch Zuzahlungen aus dem Bundeshaushalt zu steuern.

Bedingt durch die starken Preissteigerungen im Energiebereich nach Beginn des Ukraine-Krieges setzte der Gesetzgeber die EEG-Umlage durch Gesetz vom 23.5.2022<sup>30)</sup> für das 2. Halbjahr 2022 auf null, was einer faktischen Abschaffung der EEG-Umlage gleichkam. Damit sind keine Einschnitte bei der Förderung erneuerbarer Energien verbunden. Die EEG-Förderung läuft unverändert weiter. Die hierbei anfallenden Kosten werden nunmehr aber nicht mehr durch „Stromverkauf an der Börse plus EEG-Umlage“, sondern durch den „Stromverkauf an der Börse plus Zuzahlungen aus dem Bundeshaushalt“ gedeckt.

Mit dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)<sup>31)</sup>, das zum 1.1.2023 in Kraft tritt, vollzieht der Gesetzgeber den vorläufig letzten Schritt bei der Umgestaltung des EEG-Umlagesystems. In dem neuen Gesetz ist vorgesehen, dass der „EEG-Finanzierungsbedarf“<sup>32)</sup>

künftig vollständig vom Staat getragen wird. Den ÜNB wird ein entsprechender Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland zugesprochen (§ 6 Abs. 1 EnFG). Die EEG-Umlage wird damit obsolet. Die erforderlichen Mittel zur Deckung des EEG-Finanzierungsbedarfs werden dem Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF)<sup>33)</sup> entnommen, obwohl dies – anders als noch im Gesetzentwurf – im EnFG ausdrücklich nicht verankert ist. Der KTF wird insbesondere mit den Erlösen aus der Veräußerung bzw. Versteigerung von Emissionszertifikaten im Rahmen des europäischen und nationalen Emissionshandels gespeist.

Die Regelung, dass der EEG-Finanzierungsbedarf künftig vollständig vom Staat getragen wird, darf nicht dahin verstanden, dass zur Finanzierung der EEG-Förderung nicht mehr auf die Erlöse aus dem Stromverkauf an der Börse zurückgegriffen wird. Der neue Begriff „EEG-Finanzierungsbedarf“ wird so definiert, dass in ihm die Erlöse aus dem Stromverkauf an der Börse bereits von vornherein bedarfsmindernd berücksichtigt sind. Die Verkaufserlöse mindern den EEG-Finanzierungsbedarf. Die aktuell geltende Formel „Stromverkauf an der Börse plus Zuzahlungen aus dem Bundeshaushalt“ bleibt also auch über das Jahr 2023 hinaus erhalten.

Die Bekanntgabe der EEG-Umlage erfolgte in den vergangenen Jahren – und erfolgt auch weiterhin – durch eine gemeinsame Veröffentlichung der vier ÜNB.<sup>34)</sup> Gemäß § 5 EEV sind die ÜNB verpflichtet, bis zum 15.10. eines jeden Jahres die Höhe der EEG-Umlage für das folgende Kalenderjahr auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen und zudem der Bundesnetzagentur mitzuteilen. Dem Steuerjuristen mögen ob dieser Vorgehensweise die Haare zu Berge stehen. Er ist es gewohnt, den Steuertarif dem Gesetz und nicht einer Internetveröffentlichung von Privatrechtsakteuren zu entnehmen. Gleichwohl hat sich in den vergangenen Jahren an dieser Form der Bekanntgabe niemand gestoßen, was auch damit zusammenhängen mag, dass

26) Maßgebliches Rechtsinstrument hierzu war die „Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV)“ v. 17.7.2009, BGBl. I 2009, 2101. Vgl. auch Rostankowski, ZNER 2010, 125.

27) Die Neuregelung erfolgte durch das „Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts“ v. 21.7.2014, BGBl. I 2014, 1066.

28) „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“, Ergebnis Koalitionsausschuss 3.6.2020, abrufbar unter [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de).

29) Die Grundlage hierfür wurde geschaffen durch die „Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung“ v. 15.7.2020, BGBl. I 2020, 1696.

30) „Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher“ v. 23.5.2022, BGBl. I 2022, 747.

31) „Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG)“ v. 20.7.2022, BGBl. I 2022, 1237, 1272. Das Gesetz war als „Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG)“ in das Gesetzgebungsverfahren eingeführt worden und wurde im Rahmen der Ausschussberatungen in „Energiefinanzierungsgesetz (EFG)“ umbenannt.

32) Durch das EnFG neu eingeführter Begriff. Eine Begriffsbestimmung findet sich in § 2 Nr. 2 EnFG.

33) Der KTF hieß bis zum 21.7.2022 „Energie- und Klimafonds (EKF)“. Die Errichtung des Fonds basiert auf dem Gesetz v. 8.12.2010, BGBl. I 2010, 1807. Die Umbenennung erfolgte mit Gesetz v. 12.7.2022, BGBl. I 2022, 1144.

34) Die Veröffentlichungen erfolgen im gemeinsamen Informationsportal der ÜNB, abrufbar unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

es sich um eine Umlage handelte, der keine Aufkommenswirkung für die öffentliche Hand zukam. Warten die Marktakteure bislang jeden Oktober gespannt darauf, dass die ÜNB die Höhe der EEG-Umlage für das Folgejahr bekanntgaben, ist diese Spannung seit der staatlichen Deckelung der EEG-Umlage verfliegen. Die ÜNB werden an dieser Übung auch unter Geltung des EnFG festhalten, sie werden aber jeweils eine Nullmeldung abgeben.

Die EEG-Umlage entwickelte sich in den vergangenen Jahren sehr dynamisch.<sup>35)</sup> Belief sie sich im Jahr 2010 noch auf 2,047 ct/kWh, verdreifachte sich der Betrag bis zum Jahr 2014 auf 6,240 ct/kWh. In den Jahren 2014 bis 2020 pendelte die EEG-Umlage stets zwischen 6 und 7 ct/kWh, bevor sie in den Jahren 2021 und 2022 gedeckelt und schließlich – ab dem 2. Halbjahr 2022 – auf null gesetzt wurde. Im 1. Halbjahr 2022 betrug die EEG-Umlage lediglich 3,723 ct/kWh und lag damit deutlich unter der von der Bundesregierung beschlossenen Deckelung auf 6,0 ct/kWh. Das ist insbesondere mit dem hohen Strompreisniveau an der Börse zu erklären. Die ÜNB konnten hohe Verkaufserlöse für den von ihnen abgenommenen Strom an der Börse erzielen, was die EEG-Umlage deutlich gesenkt hat.

Der Umlagebetrag – also der Betrag, der über die EEG-Umlage auf die Endverbraucher umgelegt wird (Fördersumme für EEG-Vergütungen abzüglich Verkaufserlöse an der Börse) und der im EnFG neuerdings als „EEG-Finanzierungsbedarf“ bezeichnet wird – belief sich in den Jahren 2015 bis 2022 regelmäßig auf Beträge zwischen 20 und 23,9 Mrd. € jährlich. Nur das Jahr 2022 war mit 16,2 Mrd. € ein Ausreißer „nach unten“ (aufgrund der hohen Verkaufserlöse an der Börse). Diese Beträge werden künftig aus dem Staatshaushalt bzw. dem KTF getragen.

Das von der Politik verbreitete Narrativ, dass der Wegfall der EEG-Umlage aus den Einnahmen aus dem Brennstoffemissionshandel ausgeglichen wird, geht allerdings nicht auf. Die Einnahmen aus der Veräußerung von Emissionszertifikaten nach BEHG beliefen sich im Jahr 2021 auf rund 7,2 Mrd. €. <sup>36)</sup> Selbst wenn man die Erlöse aus der Versteigerung von Zertifikaten nach dem EU-Emissionshandel in Höhe von rund 5,3 Mrd. € (im Jahr 2021)<sup>37)</sup> hinzurechnet, kommt man lediglich auf einen Betrag von 12,5 Mrd. €. Die Deckungslücke beträgt rund 10 Mrd. € pro Jahr. Zwar werden die Einnahmen aus dem Emissionshandel in den kommenden Jahren kontinuierlich steigen, allerdings gilt das auch für die Förderungen nach dem EEG, will die Bundesregierung ihre ehrgeizigen Klimaschutzziele erreichen.

Die Bundesregierung hat die Deckungslücke vorerst dadurch geschlossen, dass sie durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021<sup>38)</sup> dem KTF eine Sonderzahlung von 60 Mrd. € zugeführt hat. Dafür hat sie neue Kredite aufgenommen. Die Schuldenbremse aus Art. 109 Abs. 3 GG wurde dadurch umgangen, dass man Kreditemächtigungen für Corona-Hilfspakete, die nicht in Anspruch genommen worden waren, für den Klimaschutz umgewidmet hat. Beim Bundesverfassungsgericht ist eine Klage der CDU/CSU gegen diese Umwidmung anhängig. Auch der Bundesrech-

nungshof hat Kritik an der Maßnahme der Regierungskoalition geäußert.<sup>39)</sup>

### 3. KWKG-Umlage

Über die KWKG-Umlage werden die Kosten abgedeckt, die durch die Förderzahlungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2020)<sup>40)</sup> entstehen. Durch das KWKG 2020 gefördert werden KWK-Strom sowie Wärmenetze und Wärmespeicher.<sup>41)</sup> Die Betreiber von Stromnetzen sind nach diesem Gesetz verpflichtet, hocheffiziente KWK-Anlagen vorrangig an ihr Netz anzuschließen und den Strom aus diesen Anlagen vorrangig abzunehmen (Anschluss- und Abnahmepflicht). Dabei müssen die Netzbetreiber den Anlagenbetreibern eine Zuschlagszahlung in der Einheit „Cent pro kWh“ für den eingespeisten Strom leisten (§§ 5 ff. KWKG 2020). ÜNB sind darüber hinaus verpflichtet, gesetzlich näher definierte Zuschläge auch den Betreibern von Wärmenetzen und Wärmespeichern zu zahlen (§§ 18 ff. KWKG 2020).

Ähnlich wie im EEG findet auch im KWKG ein mehrstufiger Belastungsausgleich<sup>42)</sup> statt, der sich allerdings – anders als im EEG – auf einen finanziellen Ausgleich beschränkt. Eine physikalische Wälzung der Strommengen erfolgt nicht. Die *erste Stufe* stellt die oben beschriebene Zuschlagszahlung des Netzbetreibers an den Betreiber der KWK-Anlage, des Wärmenetzes bzw. des Wärmespeichers dar. In der *zweiten Stufe* können die Netzbetreiber von dem ihnen jeweils vorgelagerten Netzbetreiber einen finanziellen Ausgleich für die von ihnen an die Anlagenbetreiber geleisteten Zuschlagszahlungen verlangen (§ 28 Abs. 1 KWKG 2020). Diese zweite Stufe entfällt, sofern der ÜNB die Zuschlagszahlung in den Fällen der Förderung von Wärmenetzen und Wärmespeichern selbst leistet. Auf der *dritten Stufe* gleichen die ÜNB die geleisteten Zahlungen untereinander aus (§ 28 Abs. 2 KWKG 2020). Auf der darauffolgenden *vierten Stufe* haben die ÜNB einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich gegen die ihnen unmittelbar oder mittelbar nachgelagerten Netzbetreiber in Höhe deren Einnahmen aus der KWK-Umlage (§ 28 Abs. 3 KWKG 2020). Das ist ein markanter Unterschied zum EEG-Umlagesystem: Während sich

35) Ausführliches Datenmaterial findet sich im Informationsportal der ÜNB ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)), dort unter „EEG-Umlagen-Übersicht“.

36) Umweltbundesamt, Pressemitteilung Nr. 1/2022 v. 5.1.2022 („Emissionshandel 2021 mit Rekorderlösen von über 12 Mrd. €“).

37) Umweltbundesamt, Pressemitteilung Nr. 1/2022 v. 5.1.2022.

38) „Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021)“ v. 18.2.2022, BGBl. I 2022, 194.

39) Bundesrechnungshof, Schriftliche Stellungnahme v. 6.1.2022 zur Öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, abrufbar unter [www.bundesrechnungshof.de](http://www.bundesrechnungshof.de).

40) „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG 2020)“ v. 21.12.2015, BGBl. I 2015, 2498; zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.7.2022, BGBl. I 2022, 1237.

41) Gefördert werden auch Kältenetze und Kältespeicher. Diese sollen hier aber zum Zwecke der sprachlichen Vereinfachung mitumfasst sein.

42) Vgl. hierzu auch Küper/Goldberg in Säger/Hennig (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 7: KWKG/KWKAusV, 5. Aufl. (2021), § 28 KWKG, Rz. 4 ff.

der Anspruch der ÜNB in der vierten Stufe des EEG-Belastungsausgleichs gegen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen richtet, werden im Rahmen des KWKG-Belastungsausgleichs nicht die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sondern die Netzbetreiber in die Pflicht genommen.

Die *fünfte und zugleich letzte Stufe* des Umlagesystems bildet die Belastung des Netznutzers (Endverbraucher) mit der KWKG-Umlage. Die Netzbetreiber bringen die ihnen entstandenen Kosten bei der Berechnung der Netzentgelte als Aufschlag in Ansatz (§ 26 Abs. 1 KWKG 2020). Diese Verknüpfung der KWKG-Umlage mit den Netzentgelten führt dazu, dass in Fällen, in denen keine Netzentgelte anfallen (insbesondere bei Strommengen, die nicht aus dem öffentlichen Netz bezogen, sondern in Eigenerzeugungsanlagen produziert werden), auch die KWKG-Umlage nicht anfällt.

Die Regelungen zum KWKG-Belastungsausgleich werden zum 1.1.2023 von §§ 26 ff. KWKG 2020 in das EnFG überführt<sup>43)</sup> und finden sich dort künftig vornehmlich in §§ 10 ff. EnFG (Teil 4: Ausgleich durch Erhebung von Umlagen und weiterer Ausgleichsmechanismus). In inhaltlicher Hinsicht bleiben die Regelungen zum KWKG-Belastungsausgleich nach ihrer Überführung in das EnFG weitgehend unverändert. Insbesondere wird die KWKG-Umlage nach wie vor als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und damit nicht – wie die EEG-Umlage – aus dem Staatshaushalt bzw. dem KTF getragen. Anpassungen gibt es jedoch in redaktioneller Hinsicht. So wird durch das EnFG der Begriff „KWKG-Finanzierungsbedarf“ (analog zum „EEG-Finanzierungsbedarf“) neu geschaffen. Laut der Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 5 EnFG handelt es sich hierbei um den „nach den Vorgaben der Anlage 1 ermittelte(n) finanzielle(n) Bedarf der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für ein Kalenderjahr“.

Die Höhe der KWKG-Umlage wird jeweils durch eine gemeinsame Veröffentlichung der vier ÜNB auf ihrer Internetseite bekannt gegeben<sup>44)</sup>, wobei diese Bekanntgabe jeweils bis zum 25.10. eines Kalenderjahres für das Folgejahr zu erfolgen hat (§ 26b KWKG 2020). An dieser Praxis wird auch unter Geltung des EnFG ab dem 1.1.2023 festgehalten. Maßgeblich ist künftig die Vorschrift des § 11 EnFG.

Die KWKG-Umlage macht im Vergleich zur EEG-Umlage und zur Stromsteuer einen vergleichsweise moderaten Betrag aus. Sie bewegte sich in den vergangenen Jahren stets unter der Marke von 0,5 ct/kWh. Im Jahr 2013 belief sie sich auf 0,126 ct/kWh. In den Jahren 2016 und 2017 erreichte sie mit 0,445 ct/kWh bzw. 0,438 ct/kWh ihren bisherigen Höchststand. Danach ging sie wieder zurück und erreichte ein neues Tief im Jahr 2020 mit 0,226 ct/kWh. Seitdem steigt sie wieder an. Im Jahr 2021 belief sie sich auf 0,254 ct/kWh und im Jahr 2022 auf 0,378 ct/kWh.

Der Umlagebetrag – also derjenige Betrag, der über die KWKG-Umlage auf die Netznutzer umgelegt wird (vom EnFG künftig als „KWKG-Finanzierungsbedarf“ bezeichnet) – belief sich in den Jahren 2018 bis 2021 auf rund 1 Mrd. € jährlich. Zumeist blieb der Betrag unterhalb der Milliarden-Grenze. Für das Jahr 2022 ist der Umlagebetrag im Vergleich zu den Vorjahren

jedoch deutlich angestiegen und beträgt aktuell 1,337 Mrd. €. Zu beachten ist, dass das KWKG-Fördervolumen gesetzlich gedeckelt ist. § 29 KWKG 2020 ordnet an, dass die Summe der Zuschlagszahlungen für KWK-Strom einen Betrag von 1,8 Mrd. € je Kalenderjahr nicht überschreiten darf. Die Summe der Zuschlagszahlungen für Wärmenetze und Wärmespeicher darf grundsätzlich einen Betrag von 150 Mio. € je Kalenderjahr nicht übersteigen. Wird die Obergrenze erreicht, werden die Zuschlagszahlungen für geförderten KWK-Strom anteilig gekürzt. An diesen Deckelungen soll auch unter Geltung des neuen Rechts (§ 27 KWKG 2023) festgehalten werden.

#### 4. Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG (bis einschließlich 2018: „Offshore-Haftungsumlage“) dient der Abdeckung von Kosten, die den ÜNB im Zusammenhang mit der Anbindung von Offshore-Anlagen (Windenergieanlagen auf See) entstehen.

Hierbei sind zwei große Kostenblöcke zu unterscheiden: Der erste Kostenblock besteht aus Entschädigungszahlungen, die die ÜNB an die Betreiber der Offshore-Anlagen nach § 17e EnWG leisten müssen, weil eine Stromeinspeisung aufgrund einer mehr 10 Tage andauernden Störung der Netzanbindung nicht möglich war oder weil sich Fertigstellung der Netzanbindung mehr als 90 Tage verzögert hat. Die Haftung der ÜNB ist hierbei verschuldensunabhängig ausgestaltet. Für den Fall, dass der ÜNB die Störung oder Verzögerung vorsätzlich herbeigeführt hat, scheidet eine Umlage auf die Endverbraucher aus. Der ÜNB hat die Entschädigung in diesem Fall also aus eigener Tasche zu zahlen. Im Falle von Fahrlässigkeit hat er einen Eigenanteil zu tragen, dessen Höhe in § 17f Abs. 2 Satz 2 EnWG näher festgelegt ist. Der zweite Kostenblock, der erst im Jahr 2018 hinzugekommen ist, besteht aus den Kosten, die den ÜNB aus der Netzanbindung der Offshore-Anlagen entstehen. Abgedeckt werden hier insbesondere die Kosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen gemäß den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans gemäß § 17b EnWG bzw. des Flächenentwicklungsplans gemäß §§ 4 ff. WindSeeG<sup>45)</sup> sowie die Kosten für die Optimierung, Verstärkung und Ausbau dieser Leitungen.

Durch die Offshore-Netzumlage nicht erfasst sind hingegen die Vergütungen, die den Anlagenbetreibern für den in den Offshore-Anlagen erzeugten Strom gezahlt wird. Diese Zahlungen erfolgen auf der Grundlage des EEG und fließen dementsprechend in den EEG-Umlagemechanismus ein.

Den Netzbetreibern entstehen Netzanbindungskosten auch für Windenergieanlagen an Land. Hier erfolgt allerdings keine bundesweite Kostenumlage. Dass man

43) Eine Aufstellung der überführten Regelungen findet sich in der Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 20/1630, 266 ff.

44) Die Veröffentlichung erfolgt im Informationsportal der ÜNB ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)), dort unter „KWKG-Umlagenübersicht“.

45) „Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz – WindSeeG)“ v. 13.10.2016, BGBl. I 2016, 2258; zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.7.2022, BGBl. I 2022, 1325.

für Offshore-Anlagen ein gesondertes Umlagesystem eingeführt hat, ist primär mit den sehr hohen Kosten der Netzanbindung von Offshore-Anlagen und der geografischen Lage dieser Anlagen im norddeutschen Raum zu erklären. Ohne einen bundesweiten Belastungsausgleich müssten die beiden ÜNB, die zur Anbindung von Offshore-Anlagen in der Nord- und Ostsee verpflichtet sind (und damit letztlich die Netzkunden im Gebiet dieser ÜNB) eine deutlich höhere Kostenlast tragen als die nicht anbindungspflichtigen ÜNB im süddeutschen Raum (und deren Netzkunden). Das wird als nicht sachgerecht angesehen, zumal der Strom aus den Offshore-Anlagen auch nach Süddeutschland geliefert werden soll. Entsprechende Leitungsstrassen befinden sich im Bau.

Der Belastungsausgleich gemäß § 17f EnWG vollzieht sich analog zum Belastungsausgleich im KWKG. Es handelt sich auch hier um einen rein finanziellen Ausgleich. Eine physikalische Wälzung von Strommengen erfolgt nicht. Die ÜNB gleichen den unterschiedlichen Umfang ihrer Kosten untereinander aus und belasten sodann die Verteilnetzbetreiber in ihrem Netzgebiet sowie die unmittelbar an das Übertragungsnetz angeschlossenen Großkunden mit den entsprechenden Kosten. Die Verteilnetzbetreiber wiederum legen die Kosten als Offshore-Netzumlage auf ihre Netzkunden (Letztverbraucher) um, wobei dies – wie bei der KWKG-Umlage – als Aufschlag auf die Netzentgelte geschieht mit der Folge, dass nur solcher Strom mit der Offshore-Netzumlage belastet ist, der vom Letztverbraucher aus dem öffentlichen Netz bezogen wird.

Die Regelungen zur Offshore-Netzumlage, soweit sie den Wälzungsmechanismus betreffen, werden zum 1.1.2023 von § 17f EnWG in das EnFG überführt. Sie finden sich dort künftig vornehmlich in §§ 10 ff. EnFG (Teil 4: Ausgleich durch Erhebung von Umlagen und weiterer Ausgleichsmechanismus). Eine wesentliche inhaltliche Änderung ist mit der Überführung in das EnFG nicht verbunden. Eine neu gefasste Begriffsbestimmung der Offshore-Netzumlage findet sich in § 2 Nr. 11 EnFG. Die Regelung in § 17f EnWG wird allerdings nicht gestrichen, sondern neu gefasst. Sie beschränkt sich künftig darauf, die Offshore-Anbindungskosten zu bestimmen. Man wird also beide Gesetze zusammenlesen müssen: §§ 10 ff. EnFG regelt den Wälzungsmechanismus, während sich die Offshore-Anbindungskosten als solche weiterhin nach Maßgabe des § 17f EnWG bestimmen.

Wie die Höhe der EEG-Umlage und KWKG-Umlage wurde auch die Höhe der Offshore-Netzumlage in den vergangenen Jahren jeweils im Oktober durch eine gemeinsame Veröffentlichung der vier ÜNB auf ihrer Internetseite bekannt gegeben (§ 17f Abs. 7 EnWG). Hieran wird auch unter Geltung des EnFG mit der Maßgabe festgehalten, dass sich das Fristende vom 15.10. um zehn Tage auf den 25.10. eines Kalenderjahres verschiebt (vgl. § 11 EnFG).

Im Vergleich zu anderen Strompreisbestandteilen war die Offshore-Netzumlage lange Zeit ein unbedeutender Kostenfaktor. Diese Aussage gilt für die Jahre bis 2018, als sie als „Offshore-Haftungsumlage“ nur die Entschädigungszahlungen der ÜNB für eine Störung bzw. Verzögerung der Netzanbindung (erster Kostenblock) umfasste. So belief sich die Umlage im Jahr

2016 auf 0,040 ct/kWh und im Jahr 2018 auf 0,037 ct/kWh.<sup>46)</sup> In den Jahren 2015 und 2017 war die Umlage sogar leicht negativ. Nachdem der Gesetzgeber ab dem Jahr 2019 auch die Netzanbindung von Offshore-Anlagen als solche in die Umlage einbezogen hat (zweiter Kostenblock), erhöhte sich die Offshore-Netzumlage deutlich. In den Jahren 2019 bis 2022 bewegte sie sich jeweils zwischen 0,395 ct/kWh und 0,419 ct/kWh. Das ist mehr als eine Verzehnfachung. Damit übersteigt die Offshore-Netzumlage sogar die KWKG-Umlage.

Der Umlagebetrag als derjenige Betrag, der über die Offshore-Netzumlage auf die Netznutzer umgelegt wird, belief sich im Jahr 2022 auf 1,557 Mrd. €, wobei rund 132 Mio. € auf die Entschädigungsleistungen (erster Kostenblock) und rund 1,54 Mrd. € auf die Netzanbindung (zweiter Kostenblock) entfielen. Wegen des weiteren Ausbaus von Offshore-Windenergie ist zu erwarten, dass die Offshore-Netzumlage in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird. Zwar existiert für die Entschädigungsleistungen ein Kostendeckel. Gemäß § 17f Abs. 5 Satz 3 EnWG darf die Offshore-Netzumlage aus dieser Kostenposition 0,25 ct/kWh nicht überschreiten. An dieser Regelung wird auch nach Inkrafttreten des EnFG zum 1.1.2023 festgehalten (vgl. § 17f Abs. 5 EnWG n.F.). Allerdings beschränkt sich die Deckelung auf die Kosten für Entschädigungsleistungen. Kostentreiber für die Offshore-Netzumlage sind jedoch die Kosten der Netzanbindung, die von der Deckelung nicht erfasst sind.

## 5. Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV<sup>47)</sup> dient der Abdeckung der Kosten, die durch die Vereinbarung individueller Netzentgelte entstehen. Danach sind die Netzbetreiber verpflichtet, bestimmten Endverbrauchern (im Regelfall Großkunden) bei atypischer Netznutzung ein „individuelles Netzentgelt“ anzubieten. Hierbei handelt es sich um ein Netzentgelt, das deutlich (bis zu 90 %) unter dem veröffentlichten Netzentgelt des betreffenden Netzbetreibers liegen darf. Eine atypische Netznutzung liegt zum einen in den Fällen vor, in denen der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht (Satz 1), und zum anderen in den Fällen, in denen die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von 7 000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr 10 GWh übersteigt (Satz 2). Um etwaigen Missbrauch vorzubeugen, bedarf die Vereinbarung individueller Netzentgelte der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde.

Die entgangenen Erlöse (Mindereinnahmen) der Netzbetreiber werden als Aufschlag auf die Netzentgelte

46) Vgl. ausführlich die entsprechenden Aufstellungen der Übertragungsnetzbetreiber in ihrem Informationsportal ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)), dort unter „Offshore-Netzumlage“.

47) „Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV)“ v. 25.7.2005, BGBl. I 2005, 2225; zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.7.2022, BGBl. I 2022, 1237.

anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt. Auch hier hat der Ordnungsgeber einen bundesweiten Ausgleichsmechanismus geschaffen, der im Einzelnen in § 19 Abs. 2 Satz 13 bis 17 StromNEV geregelt ist. Die Alternative, dem Anschlussnetzbetreiber das Recht einzuräumen, seine Netzentgelte „lokal“ (bezogen auf sein Netzgebiet) zu erhöhen, ohne die entgangenen Erlöse bundesweit auszugleichen, hat der Ordnungsgeber als nicht sachgerecht angesehen. In diesem Fall hätten nicht begünstigte Letztverbraucher in einem Netzgebiet, in dem Großkunden mit individuellen Netzentgelten besonders stark vertreten sind (z.B. in Städten im Ruhrgebiet aufgrund der dort vertretenen Industrie), überdurchschnittlich hohe Netzentgelte zu tragen.

Im Rahmen der ersten Stufe des bundesweiten Ausgleichsmechanismus sind die ÜNB verpflichtet, die entgangenen Erlöse der ihnen nachgelagerten Netzbetreiber zu erstatten. In der zweiten Stufe haben die ÜNB diese Zahlungen sowie ihre eigenen entgangenen Erlöse aus individuellen Netzentgelten durch Verrechnung untereinander auszugleichen. In der darauffolgenden dritten Stufe legen die ÜNB die Kosten auf die Netzbetreiber um, die wiederum in der vierten Stufe diese Kosten als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig an alle Letztverbraucher weitergeben. Anders als bei den anderen Umlagesystemen existiert hier allerdings noch die Besonderheit, dass die Belastung der Endverbraucher gestaffelt ist. So sieht § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV die Bildung von drei Letztverbrauchergruppen vor. Während Angehörige der Letztverbrauchergruppe A die Umlage in voller Höhe zu entrichten haben, ist die Umlage für Angehörige der Letztverbrauchergruppen B und C für solche Strommengen, die über einen Jahresverbrauch von 1 Mio. kWh<sup>48)</sup> hinausgehen, auf Beträge von 0,05 ct/kWh bzw. 0,025 ct/kWh gedeckelt.

Das skizzierte Umlagesystem bleibt durch das zum 1.1.2023 in Kraft tretende EnFG unverändert. Die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV wird insbesondere nicht in das neue Gesetz integriert. Durch das Änderungsgesetz wird § 19 StromNEV lediglich redaktionell geändert (Anpassung von Querverweisen an das neue Recht).

Die Höhe der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV wird – analog der EEG-Umlage, der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage – durch eine gemeinsame Veröffentlichung der vier ÜNB auf ihrer Internetseite bekannt gegeben, wobei diese Bekanntgabe – zumindest nach geübter Praxis<sup>49)</sup> – jeweils bis zum 25.10. eines Kalenderjahres für das Folgejahr erfolgt. Diese Praxis wird auch unter der Geltung des EnFG unverändert bleiben.

Die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV ist betragsmäßig überschaubar.<sup>50)</sup> Für die Letztverbrauchergruppe A zeigt sich seit dem Jahr 2019 allerdings ein Aufwärtstrend. Belief sich die Umlage seinerzeit noch auf 0,305 ct/kWh, ist sie im Jahr 2020 auf 0,358 ct/kWh, im Jahr 2021 auf 0,432 ct/kWh und im Jahr 2022 auf 0,437 ct/kWh angestiegen. Das ist ein Anstieg um rund 50 % binnen vier Jahren. Für die Letztverbrauchergruppen B und C ist die Umlage hingegen stabil. Hier ist in den vergangenen Jahren jeweils der gedeckelte Wert von 0,05 ct/kWh bzw. 0,025 ct/kWh zur Anwen-

dung gelangt. Die Summe aller entgangener Erlöse aus § 19 Abs. 2 StromNEV, die auf die Letztverbraucher umgelegt werden, beläuft sich im Jahr 2022 auf 1,263 Mrd. €, wobei 298,6 Mio. € (rund 24 %) auf Fälle des Satzes 1 und 964,7 Mio. € (rund 76 %) auf Fälle des Satzes 2 entfallen.

## 6. Abschaltbare-Lasten-Umlage

Über die Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV werden die Kosten abgedeckt, die den ÜNB im Zusammenhang mit der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)<sup>51)</sup> entstehen.<sup>52)</sup> Abschaltbare Lasten sind große Verbrauchseinrichtungen (zumeist in der Industrie), die unmittelbar an das Hoch- und Höchstspannungsnetz angeschlossen sind und ihre Verbrauchsleistung auf Anforderung der ÜNB kurzfristig für eine bestimmte Zeit reduzieren können. Die Inanspruchnahme abschaltbarer Lasten erfolgt dabei nicht zwangsweise, sondern auf freiwilliger Basis. Die ÜNB schreiben entsprechende Abschaltleistungen aus und schließen nach erfolgtem Zuschlag einen Vertrag mit dem Anbieter der Abschaltleistung. Letztlich dient das Verfahren der Gewährleistung der Netzstabilität und der Vermeidung von Stromausfällen. Durch die Aufnahme großer Strommengen aus fluktuierenden erneuerbaren Energien (insbesondere Windenergie und Photovoltaik) sind die ÜNB in besonderem Maße gefordert, auf kurzfristig auftretende Schwankungen im Netz zu reagieren und diese auszugleichen.

Die Zahlungen, die die ÜNB an die Anbieter von Abschaltleistung für die Inanspruchnahme abschaltbarer Lasten zahlen, werden über das in § 18 AbLaV näher geregelte Umlagesystem ausgeglichen. Danach sind die ÜNB verpflichtet, ihre Zahlungen über eine finanzielle Verrechnung zunächst untereinander auszugleichen. Sodann erfolgt der Belastungsausgleich entsprechend dem KWKG (in seiner jeweils geltenden Fassung). Die ÜNB legen die Kosten auf die Verteilnetzbetreiber bzw. die unmittelbar an das Übertragungsnetz angeschlossenen Großkunden um. Die Verteilnetzbetreiber wiederum bringen die Kosten als Aufschlag auf die Netzentgelte in Ansatz und legen diese sodann auf ihre Netzkunden (Endverbraucher) um. Dieses Umlagesystem bleibt auch über den 1.1.2023 hinaus erhalten. Das EnFG befasst sich mit der Umlage für abschaltbare Lasten nicht. Zur Klarstellung, dass sich das Umlagesystem für abschaltbare Lasten weiterhin nach dem KWKG vollzieht, wird der Verweis in § 18 AbLaV auf das KWKG dahingehend abgeändert, dass er nicht mehr auf das KWKG „in der jeweils geltenden Fassung“ (dynamischer Verweis) Bezug

48) Bis einschließlich 2013 belief sich die Grenze auf 100 000 kWh. Die Anpassung auf 1 Mio. kWh erfolgte durch Verordnung v. 14.8.2013, BGBl. I 2013, 3250.

49) Eine Rechtsgrundlage hierfür ist nicht ersichtlich, insbesondere findet sich in § 19 StromNEV kein Verweis auf § 26b KWKG.

50) Vgl. ausführlich die Aufstellungen im Informationsportal ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)), dort unter „§ 19 StromNEV-Umlage“.

51) „Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten – AbLaV)“ v. 16.8.2016, BGBl. I 2016I, 1984; zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.7.2022, BGBl. I 2022, 1237.

52) Die Verordnung war von vornherein befristet. Gemäß § 20 Abs. 3 AbLaV ist die Verordnung mit Ausnahme des § 18 AbLaV zum 1.7.2022 außer Kraft getreten. § 18 AbLaV tritt zum 31.12.2023 außer Kraft.



nimmt, sondern auf das KWKG „in der am 31.12.2022 geltenden Fassung“ (statischer Verweis).

Die Höhe der Umlage gemäß § 18 AbLaV wird – analog den anderen Umlagen – durch eine gemeinsame Veröffentlichung der vier ÜNB auf ihrer Internetseite bekannt gegeben, wobei diese Bekanntgabe jeweils bis zum 25.10. eines Kalenderjahres für das Folgejahr zu erfolgen hat (§ 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 26b KWKG 2020). Diese Praxis bleibt auch unter der Geltung des EnFG unverändert.

Die Umlage gemäß § 18 AbLaV macht den betragsmäßig geringsten Bestandteil des Strompreises aus.<sup>53)</sup> Im Jahr 2018 erreichte die Umlage mit 0,011 ct/kWh ihren bisherigen Höchststand. Zum Vergleich: Die EEG-Umlage belief sich im gleichen Jahr auf 6,792 ct/kWh und fiel damit über 600 mal höher aus als die Umlage nach § 18 AbLaV. Im Jahr 2019 sank die Umlage auf 0,005 ct/kWh, bevor sie Jahr 2020 auf 0,007 ct/kWh und im Jahr 2021 auf 0,009 ct/kWh stieg. Im Jahr 2022 beträgt sie 0,003 ct/kWh. Der Umlagebetrag als derjenige Betrag, der insgesamt über § 18 AbLaV auf die Netzkunden umgelegt wird, bewegt sich im zweistelligen Millionenbereich. Im Jahr 2018 belief sich der Betrag auf rund 35 Mio. €, im Jahr 2019 auf 31,5 Mio. €, im Jahr 2020 auf rund 40,5 Mio. € und im Jahr 2021 auf rund 43,5 Mio. €. Im Jahr 2022 beträgt der Umlagebetrag rund 23 Mio. €.

#### IV. Staatlich nicht induzierte Strompreisbestandteile

Die staatlich nicht induzierten Strompreisbestandteile sind nicht Gegenstand dieses Beitrages, sollen aber der Vollständigkeit halber zumindest kurz erwähnt werden.

##### 1. Beschaffungskosten

Die Beschaffungskosten sind die Kosten, die dem Stromlieferant durch die Beschaffung der von ihm kontrahierten Strommengen auf dem Großhandelsmarkt entstehen, etwa an der Strombörse oder – falls der Stromlieferant keinen unmittelbaren Zugang zur Börse hat – bei einem Stromhändler. Sofern der Stromlieferant die Strommengen nicht von Dritten bezieht, sondern selbst erzeugt bzw. erzeugen lässt, treten an die Stelle der Beschaffungskosten die Erzeugungskosten.

Die Beschaffungskosten an der Börse sind zuletzt deutlich gestiegen und in Dimensionen vorgestoßen, die noch im Jahr zuvor undenkbar erschienen.<sup>54)</sup> Während sich im April 2021 der Börsenstrompreis am EPEX-Spotmarkt auf durchschnittlich 53,61 €/MWh belief, waren es im Dezember 2021 schon 221,06 €/MWh (also mehr als eine Vervielfachung binnen 8 Monaten). Nachdem sich der Markt im Januar und Februar 2022 wieder etwas beruhigt hatte, schnellte der Börsenpreis mit Kriegsausbruch in der Ukraine und dem daraufhin entbrannten Wirtschaftskrieg zwischen der Europäischen Union und Russland wieder nach oben, und zwar auf 252,01 €/MWh im März 2022, auf 315,- €/MWh im Juli 2022 und auf 465,18 €/MWh im August 2022.

Die Preisturbulenzen basieren primär auf den stark gestiegenen Bezugskosten für die in den Kraftwerken zur Stromproduktion eingesetzten Brennstoffe Erdgas und

Kohle. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass nach dem Prinzip der „Merit-Order“ das Kraftwerk mit den höchsten Grenzkosten, das noch benötigt wird, um die Stromnachfrage zu decken, den Marktpreis und damit die Erlöse bzw. Deckungsbeiträge aller günstigeren Stromanbieter bestimmt.<sup>55)</sup> Preistreibend wirkt sich darüber hinaus aus, dass sich auch die Emissionszertifikate deutlich verteuert haben, die die Kraftwerksbetreiber erwerben müssen, um ihren Pflichten aus dem EU-Emissionshandel nachzukommen.<sup>56)</sup>

##### 2. Vertrieb und Gewinn

Bestandteil des Strompreises sind weiterhin die Vertriebskosten sowie der Gewinn des Stromlieferanten. Das sind unternehmensindividuelle Beträge. Aufgrund des bestehenden harten Preiswettbewerbes auf dem Strommarkt lässt sich die allgemeine Aussage treffen, dass die Zeiten, in denen die Stromlieferanten durch den Stromhandel bzw. Stromvertrieb hohe Gewinne erwirtschaften konnten, lange vorbei sind. Das ist auch einer der Gründe, warum viele Energieversorger in neue Geschäftsfelder drängen. Mit dem klassischen Stromvertrieb lässt sich kaum noch Geld verdienen.

##### 3. Netzentgelte / Messung und Messstellenbetrieb

Bestandteil des Strompreises sind schließlich die Netzentgelte (gelegentlich auch als „Netznutzungsentgelte“ bezeichnet) sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb. Bei dem Netzentgelt handelt es sich um das Entgelt für die Inanspruchnahme des Netzes. Es ist von jedem Netznutzer zu entrichten, der Strom durch das Netz der allgemeinen Versorgung leiten will. Das Netzentgelt wird vom Anschluss-Netzbetreiber erhoben und dem Endkunden (Anschlussnehmer) in Rechnung gestellt, und zwar entweder unmittelbar oder „über Eck“ über den Stromlieferanten.

Die maßgeblichen rechtlichen Grundlagen für die Erhebung und Berechnung der Netzentgelte sind § 20 EnWG und die StromNEV (auf die bereits oben eingegangen worden ist). Das Netzentgelt besteht bei größeren Kunden aus einem Arbeitspreis für die entnommene Energiemenge in der Einheit „Cent pro kWh“ bzw. „Euro pro MWh“ und einem Leistungspreis für die maximal in Anspruch genommene Leistung in der Einheit „Cent pro kW“ bzw. „Euro pro MW“. Bei Haushalten in der Niederspannung ohne Leistungsmessung gibt es keinen Leistungspreis, dafür aber häufig einen Grundpreis.

Da das Stromnetz ein natürliches Monopol bildet, kann sich das Netzentgelt nicht im freien Wettbewerb bilden. Daher unterliegen die Netzentgelte der Regulierung durch die Bundesnetzagentur bzw. die Regulierungsbehörden der Länder. Die Netzentgelte basieren

53) Vgl. ausführlich die Aufstellungen im Informationsportal ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)), dort unter „Abschaltbare-Lasten-Umlage“.

54) Die nachfolgenden Preise sind entnommen: Börsenstrompreis am EPEX-Spotmarkt für Deutschland und Luxemburg, abrufbar unter [de.statista.com](http://de.statista.com).

55) Vgl. BDEW, Warum Angebot und Nachfrage den Preis bestimmen und wie der Strommarkt organisiert ist: Das Merit-Order-Prinzip, Stand: 2.9.2022, 3 ff.

56) Zur Entwicklung der Zertifikatspreise vgl. auch BDEW-Strompreisanalyse, Juli 2022, Folien 52 und 53.

auf den von den Regulierungsbehörden festgelegten zulässigen Erlösobergrenzen und sind von den Netzbetreibern im Internet zu veröffentlichen. Seit dem 1.1.2009 unterliegen die Netzentgelte der Anreizregulierung,<sup>57)</sup> die die Netzbetreiber zu Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen bewegen soll.

### V. Schlussbetrachtung

Ziel des vorliegenden Beitrages war es, einen Überblick über die Belastung des Strompreises mit Steuern, Abgaben und Umlagen zu geben. Schwerpunkt war die Informationsvermittlung, nicht die Abgabe eines Werturteils über den Sinn und Unsinn der einzelnen Strompreisbestandteile, auch wenn dem Verfasser ein solches Urteil bei der Erstellung dieses Beitrages oftmals auf der Zunge lag. Die nachfolgende Wertung sei aber erlaubt: Das System der Strompreisbestandteile und ihrer Erhebung ist komplex und für den Außenstehenden nur schwer zu durchdringen. Der Gesetzgeber hat versucht, mit dem zum 1.1.2023 in Kraft

tretenden EnFG eine Vereinfachung herbeizuführen. Der Ansatz ist sicher lobenswert. Gleichwohl lässt sich bereits heute sagen, dass dieser Versuch missglückt ist. Das EnFG vereinfacht die Materie nicht, sondern macht sie nur noch komplexer. Das EnFG ist allein schon deshalb unzulänglich, weil das Gesetz nur die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage behandelt und die anderen Abgaben und Umlagen außen vor lässt. Aber selbst im Bereich der KWKG-Umlage und der Offshore-Haftungsumlage ist das EnFG nicht aus sich selbst heraus verständlich. Man muss die beiden Fachgesetze (KWKG und § 17f EnWG) trotzdem zur Hand nehmen und sie mit dem EnFG parallel lesen, um den Regelungsgehalt der Vorschriften vollständig zu erfassen. Kluge Gesetzgebung sieht anders aus.

57) Näher geregelt in der „Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV)“ v. 29.10.2007, BGBl. I 2007, 2529; zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.7.2022, BGBl. I 2022, 1237.

## Die Zinsen schlafen nicht – aber in welcher Höhe?

Rechtsanwalt Marian Niestedt, Hamburg

*In Umsetzung des Beschlusses des BVerfG vom 8.7.2021, mit dem dieses die Verfassungswidrigkeit der Regelungen zur Vollverzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen ab dem Verzinsungszeitraum 2014 festgestellt hatte, wurde die Vollverzinsung mit dem 2. AOÄndG vom 12.7.2022 neu geregelt. Nicht von dieser Neuregelung erfasst sind zum einen die Teilverzinsungstatbestände der Abgabenordnung, zum anderen Zinsen auf die Einfuhrumsatzsteuer sowie auf Verbrauchsteuern. Gleichwohl stellt sich auch insoweit die Frage nach der Höhe der Verzinsung.*

### I. Entscheidung des BVerfG vom 8.7.2021

In zwei Verfahren hatte das BVerfG mit einem am 18.8.2021 veröffentlichten Beschluss die Verfassungswidrigkeit der Höhe der Verzinsung von Steuernachforderungen und -Steuererstattungen nach § 233a AO (Vollverzinsung bzw. „Verzinsung vor Fälligkeit“) gemäß § 238 AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2014 festgestellt.<sup>1)</sup> Das Verfassungsgericht erklärte den Zinssatz von – nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von 15 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist – monatlich 0,5 % (6 % pro Jahr), der seit 1961 gegolten hatte, für Zinszeiträume ab dem 1.1.2014 für mit dem in Art. 3 GG niedergelegten Gleichheitssatz unvereinbar.

Das Verfassungsgericht begründete die Verfassungswidrigkeit der Zinshöhe im Ergebnis unter anderem damit, dass der gesetzliche Zinssatz von jährlich 6 % seit dem 1.1.2014 unverhältnismäßig sei. Denn aufgrund der Entwicklung des Zinsniveaus könne dieser Zinssatz den Erhebungszweck der Zinsen, nämlich einen fiktiven Zinsvorteil abzuschöpfen, nicht mehr abbilden. Vor 2014 habe sich das Niedrigzinsniveau hingegen noch nicht derart verfestigt, dass der gesetzliche Zinssatz als im Regelfall „evident realitätsfern“ er-

scheine, sondern es habe noch die Möglichkeit bestanden, Habenzinsen zu erhalten.<sup>2)</sup>

Für Verzinsungszeiträume ab 2019 verpflichtete das Gericht den Gesetzgeber daher, bis zum 31.7.2022 eine Neuregelung zu schaffen. Für Verzinsungszeiträume zwischen dem 1.1.2014 und dem 31.12.2018 hingegen traf das BVerfG mit Blick auf die ansonsten drohenden, erheblichen Haushaltsauswirkungen eine Fortgeltungsanordnung und überließ dem Gesetzgeber die Entscheidung, ob dieser auch insoweit eine rückwirkende Regelung schafft oder davon absieht. Für Zinsen, die Verzinsungszeiträume bis Ende 2013 betreffen, bleibt es dagegen bei einer Verzinsung in Höhe von jährlich 6 %.

Die Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit schließt auch Zinsen auf Beträge ein, die seitens der Finanzverwaltung zu Gunsten der Steuerpflichtigen zurückzuzahlen sind (Erstattungszinsen).<sup>3)</sup> Der Beschluss des BVerfG erfasst aber nur die in § 233a AO abschließend aufgezählten Steuerarten (Einkommenssteuer, Körper-

1) BVerfG v. 8.7.2021, 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17, DStR 2021, 1934.

2) BVerfG v. 8.7.2021, 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17, DStR 2021, 1934, 1947, Rz. 223.

3) Krit. insoweit Rüsken in Klein, AO, 16. Aufl. 2022, § 238 Rz. 3.